

Bundesamt für  
Umwelt  
3003 Bern

Bern, 20. Juli 2017

### **Verordnung über die Pärke von Nationaler Bedeutung: Änderung (ENTWURF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des NHG Stellung zu nehmen. Wir berücksichtigen dabei insbesondere Aspekte, welche die Forschung betreffen.

#### **Art. 16 Abs 3<sup>bis</sup>**

Diese Änderung scheint vor allem auf den geplanten Parco Locarnese ausgerichtet zu sein. Angesichts der Tatsache, dass grenzüberschreitende Kernzonen zukünftig auch in anderem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten, sollte in den Erläuterungen die Anwendung etwas ausführlicher behandelt werden. Dieselbe Regel sollte auch bei Kernzonen von grenzüberschreitenden Biosphärenreservaten angewendet werden können. Ein solches ist auch im Locarnese geplant und könnte auch beim Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair spruchreif werden, wenn sich eines Tages Italien daran beteiligen sollte. Zudem gab es immer wieder Projekte für grenzüberschreitende Pärke oder Biosphärenreservate, wie etwa im Val d'Hérens, die eines Tages wieder aufgegriffen werden könnten.

Zudem sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass es sich bei der Grösse der Kernzone um die Fläche zum Zeitpunkt der Genehmigung des Schweizer Parks handelt und es somit keinen Einfluss auf den Schweizer Park hat, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Fläche der Kernzone auf der ausländischen Seite verändert wird.

Die SCNAT beantragt eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs in den Erläuterungen (4.1).

#### **Art. 17 Abs. 1, c<sup>bis</sup>**

Die Erläuterung dieses Artikels ist aus Sicht der Praxis (Management, Forschung) ungenügend. Der Artikel bezieht sich gemäss den Erläuterungen nur auf das Starten und Landen in der Kernzone. Es müsste klar definiert werden, dass auch das Überfliegen von ausserhalb gestarteten unbemannten Luftfahrzeugen explizit in den Betrieb eingeschlossen werden. Es erstaunt, dass Drohnen, um die es ja in diesem Artikel in erster Linie geht, nicht als solche erwähnt werden. Wir würden es begrüßen, wenn die heute bekannten Geräte erwähnt würden.

In den Erläuterungen fehlt zudem eine Aussage, wie Ausnahmen gehandhabt werden können. Dies ist aus Sicht der Forschung, die in Kernzonen ja möglich ist, von Bedeutung. Wir schlagen vor, hier aufzuführen, dass Ausnahmen nur mit Bewilligung der für die Kernzonen zuständigen Verwaltung (Parkdirektion) möglich sind, und dazu als Beispiele Einsätze zugunsten des Parkmanagements oder der die Forschung erwähnt werden.

### **Art. 28, Abs. 3**

Diese Anpassung ist bezogen auf die Artikel 28, Absatz 1 und 2 in gewisser Hinsicht doppelspurig, weil ja auch im Mandat der Parkforschung der Wissenstransfer und die internationale Zusammenarbeit enthalten sind. Um diese Doppelspurigkeit zu vermeiden, beantragen wir folgende Anpassungen:

- a) Ergänzung des neuen Absatzes 28, 3 (*kursiv*): Es kann die Dachorganisation der Schweizer Pärke mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen, *soweit diese nicht die Forschung betreffen*.
- b) Sollte a) nicht möglich sein, müsste in den Erläuterungen präzisiert werden, dass in diesem Artikel Aufgaben des nationalen und internationalen Wissenstransfers, soweit diese die Forschung betreffen, ausgenommen sind bzw. mit der für die Forschungsorganisation beauftragten Organisation zu koordinieren sind.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bitten Sie, die dargelegten Erwägungen zu berücksichtigen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass es uns ein Anliegen ist, dass der Sonderfall der Biosphärenreservate, welche in der Kategorie der Regionalen Naturpärke subsummiert werden, bei einer nächsten Anpassung der Pärkeverordnung verstärkt berücksichtigt und eigens erläutert werden sollte. Dabei wäre insbesondere der Existenz von Kernzonen, dem Modellcharakter nachhaltiger Entwicklung, der internationalen Vernetzung und der Forschungspflicht Rechnung zu tragen.

Ebenfalls sollte bei einer nächsten Anpassung der Pärkeverordnung die Definition der Naturerlebnispärke dahingehend überprüft werden, dass die Chancen für eine erfolgreiche Kandidatur weiterer Naturerlebnispärke in peri-urbanen Gebieten (*parc péri-urbaines*) begünstigt würde. Dabei wäre insbesondere der Definition und Dimension der Kernzonen Beachtung zu schenken.

Im Namen des Präsidiums der Akademien der Wissenschaften Schweiz grüsse ich Sie freundlich

Prof. Maurice Campagna  
Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz

### **Erarbeitungsprozess, Liste der Mitwirkenden**

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend waren die Forschungskommission SNP der SCNAT und die Parkforschung Schweiz. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Norman Backhaus, Universität Zürich, Präsident der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks und der Biosfera Val Müstair
- Dr. Marcel Hunziker, WSL, Präsident der wissenschaftlichen Begleitgruppe Parkforschung Schweiz

Redaktion der Stellungnahme:

- Dr. Thomas Scheurer, Geschäftsleiter Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks und der Biosfera Val Müstair
- Dr. Astrid Wallner, Geschäftsleiterin Parkforschung Schweiz